

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands Jennersdorf (TV-VO Jennersdorf) geändert wird**

Auf Grund des § 14 und § 45 Abs. 7 und 11 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des Tourismusverbands Jennersdorf, die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Jennersdorf und die Auflösung des Regionalverbands Bezirk Jennersdorf (TV-VO Jennersdorf), LGBl. Nr. 66/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Unternehmer der Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus, Rudersdorf, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum treten dem Tourismusverband Jennersdorf bei.“

*2. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die örtlichen Tourismusverbände in den Gemeinden Eltendorf, Heiligenkreuz, Jennersdorf, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus, Rudersdorf, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum werden aufgelöst.“

*3. Die Bestimmung des bisherigen „§ 4“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

*4. Dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## Vorblatt

### Problem:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

### Ziel:

Beitritt von 11 örtlichen Tourismusverbänden bzw. Tourismusverbänden gem. § 45 Abs. 3 Bgl. TG zum bereits mit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Jennersdorf.

### Inhalt:

Die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, St. Martin an der Raab und Weichselbaum und der Tourismusverband gem. § 45 Abs. 3 Bgl. TG 2014 der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn haben unter Zugrundelegung einer Vereinbarung über den Übergang der Rechte und Pflichten fristgerecht bis 30. Juni 2016 einen Antrag auf Auflösung der örtlichen Tourismusverbände mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sowie den Beitritt zum Tourismusverband Jennersdorf eingebracht.

Der Tourismusverband Jennersdorf wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichtet, LGBl. Nr. 66/2015.

Die Tourismusverbände der Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, St. Martin an der Raab und Weichselbaum sollen dem Tourismusverband Jennersdorf angeschlossen werden.

### Alternativen:

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie die Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist konnte auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 6 und 7 Bgl. TG 2014 haben, sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, St. Martin an der Raab und Weichselbaum und der Tourismusverband gem. § 45 Abs. 3 Bgl. TG 2014 der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn haben unter Zugrundelegung einer Vereinbarung über den Übergang der Rechte und

Pflichten fristgerecht bis 30. Juni 2016 einen Antrag auf Auflösung der örtlichen Tourismusverbände mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sowie den Beitritt zum Tourismusverband Jennersdorf eingebracht.

Die Anträge wurden einer Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitritt zum Tourismusverband Jennersdorf erfüllt sind.